

Anfrage der FDP-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Rat der Stadt	31.03.2022	Beantwortung der Anfrage

Betreff

Durchsetzung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Auflagen

Inhalt

Nach § 84 Landesbauordnung NRW darf ein Gebäude erst benutzt werden, wenn in einer Bauabnahme bescheinigt wurde, dass das Bauvorhaben antragsgemäß ausgeführt und mögliche Auflagen erfüllt wurden. Ferner bestimmt die Rechtsvorschrift, dass die Nutzung des Gebäudes erst möglich ist, wenn Gemeinschaftseinrichtungen sicher genutzt werden können. Allerdings kann hiervon abgesehen werden, wenn keine Bedenken wegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestehen.

Nach uns vorliegenden Informationen ist es häufig Praxis in Duisburg, dass die Nutzung des Bauvorhabens bereits erlaubt wird, wenn die Nebenanlagen noch lange nicht erstellt worden sind.

Die Verwaltung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Bauzustand des Bauprojektes wird in Duisburg die Schlussabnahme erteilt? Auf die Prüfung der endgültigen und ordnungsgemäßen Herstellung der Nebenanlagen bzw. auf die Prüfung der Erfüllung welcher Auflagen wird hierbei verzichtet?
2. Wie wird die endgültige Herstellung von Nebenanlagen (z.B. Kleinkinderspielplätze bei Mehrfamilienhäusern, Stellplätze für PKW und Fahrräder) und Auflagen z.B. zur Anpflanzung von Gehölzen kontrolliert? Wie viel Zeit wird den Bauherren hierfür eingeräumt?
3. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn Nebenanlagen nicht errichtet und Auflagen nicht beachtet werden?
4. Wie wird kontrolliert, ob geforderte Nebenanlagen auch bestimmungsgemäß genutzt werden? Welche Sanktionsmaßnahmen werden zur Durchsetzung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ergriffen?